



- Reuterweg 86
60323 Frankfurt am Main
- Telefon: 069 / 95 52 10 - 0
Telefax: 069 / 95 52 10 - 65
- E-Mail: info@FSU-Frankfurt.de
Internet: www.fsu-frankfurt.de

Aus Steuer und Wirtschaft **Das Aktuelle** Juli 2009

GESETZGEBUNG

1. Verlängerung des Kurzarbeitergeldes geplant

UNTERNEHMER

2. Investitionsabzugsbetrag: Neuer Verwaltungserlass
3. Rechtsanwälte und Notare: Weiterberechnung von Gebühren und Pauschalen
4. Wandel von Landwirtschaft zu gewerblicher Tierzucht

GMBH

5. Übergang des Geschäftswerts auf eine GmbH
6. Betriebsaufspaltung durch Grundstücksüberlassung

PERSONENGESELLSCHAFTEN

7. Gewinnverteilung bei stiller Beteiligung Angehöriger

ARBEITGEBER UND -NEHMER

8. Reisekosten (Geschäfts- und Dienstreisen)
9. Zweitwohnung im Zweifamilienhaus als Arbeitszimmer
10. Doppelte Haushaltsführung: Wegzug vom Beschäftigungsort

VEREINE

11. Keine vereinfachte Gewinnschätzung für Flohmarkt

Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

10.07. (13.07. *)

0 Umsatzsteuer
(Monats- und Vierteljahreszahler)

0 Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monats- und Vierteljahreszahler)

29.07.

0 Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler
Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt

PRIVATBEREICH

12. Steuerhinterziehung bei gemeinsamer Steuererklärung?

ALLE STEUERZAHLER

13. Vereinbarungen nur aus steuerlichen Gründen
14. Neue höchstrichterliche Verfahren
15. Verschiedenes - kurz notiert

GESETZGEBUNG 1. Verlängerung des Kurzarbeitergeldes geplant

Nach einem Beschluss der Bundesregierung ist beim Kurzarbeitergeld Folgendes geplant:

Es soll künftig bis 24 Monate gezahlt werden können. Dies gilt für Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.12.2009 entsteht.

Ab dem 7. Monat können die Sozialversicherungsbeiträge voll von der Bundesagentur für Arbeit übernommen werden. Dies soll gelten für Kurzarbeit ab dem 1.1.2009. Damit ist die volle Erstattung erstmals ab Juli 2009 möglich.

Die Maßnahmen sollen ab Juli 2009 in Kraft treten. Sie sind befristet bis zum 31.12.2010.

UNTERNEHMER 2. Investitionsabzugsbetrag: Neuer Verwaltungserlass

Kleinere Unternehmen können seit dem Veranlagungszeitraum 2007 einen Investitionsabzugsbetrag für die in den nächsten drei Jahren geplante Anschaffung oder Herstellung von beweglichen abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (neue oder gebrauchte) in Anspruch nehmen. Der Ab-

zugsbetrag bewirkt eine teilweise Vorziehung der Abschreibung, also eine Steuerstundung. Die Regelung ersetzt die frühere Ansparabschreibung. Die Finanzverwaltung hat in einem umfangreichen Schreiben zu den Einzelheiten Stellung genommen. Daraus ergibt sich unter anderem:

Das Unternehmen darf folgende **Größenmerkmale** nicht überschreiten:

- Gewerbliche Betriebe oder Freiberufler, die ihren Gewinn durch Bilanzierung ermitteln, einen Wert des Betriebsvermögens von 235.000 € (für 2009 und 2010: 335.000 €). Bei Personengesellschaften sind auch die Wirtschaftsgüter im Sonderbetriebsvermögen von Gesellschaftern einzubeziehen.
- Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen einen Wirtschaftswert oder Ersatzwirtschaftswert von 125.000 € (2009 und 2010: 175.000 €)
- Unternehmen, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln (z.B. Freiberufler), einen Gewinn von 100.000 € (2009 und 2010: 200.000 €). Land- und Forstwirte, die ihren Gewinn durch Überschussrechnung ermitteln, können auch auf den Wirtschaftswert abstellen.

Der Abzugsbetrag kann bis zu **40 % der voraussichtlichen Investitionskosten** geltend gemacht werden. Die Summe aller Abzugsbeträge darf 200.000 € pro Betrieb nicht übersteigen. Soweit ein Abzugsbetrag für eine Investition zunächst nur zum Teil in Anspruch genommen wird, kann der nicht ausgeschöpfte Teil nicht in einem folgenden Jahr abgesetzt werden.

Eine nachträgliche Inanspruchnahme des Abzugsbetrags ist in der Regel nicht möglich.

Beispiel: Unternehmer U hat im Jahr 03 eine Maschine mit Kosten von 100.000 € angeschafft. Den Abzugsbetrag hatte er wegen geringer Gewinne nicht in Anspruch genommen. Bei einer Betriebsprüfung, die im Jahr 04 für die Jahre ab 01 durchgeführt wird, kommt es wegen nicht anerkannter Betriebsausgaben zu einer Gewinnerhöhung von 20.000 € für das Jahr 01. U möchte dies nun durch nachträgliche Bildung eines Abzugsbetrags in der Bilanz 01 ausgleichen. Nach Meinung der Finanzverwaltung ist dies nicht möglich.

Bezeichnung der geplanten Investitionen: In den Unterlagen, die dem Finanzamt einzureichen sind, ist neben Angabe der voraussichtlichen Kosten das Wirtschaftsgut seiner Funktion nach zu benennen. Lässt sich die Funktion des Wirtschaftsguts stichwortartig bezeichnen, reicht die Angabe des Stichworts aus. Allgemeine Bezeichnungen wie „Fuhrpark“ oder „Maschine“ genügen nicht. Mit der Bezeichnung „Bürotechnik-Gegenstand“ kann z.B. ein Abzugsbetrag für einen Computer, Drucker, Faxgerät, Telefon, oder Kopierer gebildet werden, nicht dagegen für einen Schreibtisch, ein Regal, oder für einen Teppich, die für ein Büro bestimmt sind.



Für jeden Gegenstand ist eine zumindest allgemeine Bezeichnung notwendig. Ist z.B. die Anschaffung von fünf Bürostühlen geplant, ist anzugeben z.B. „fünf Büroeinrichtungsgegenstände für je 100 €“: Es genügt z.B. nicht „Büroeinrichtung 500 €“, weil daraus nicht hervorgeht, wie viele Gegenstände angeschafft werden sollen und wie hoch die Kosten des einzelnen Gegenstandes sind.

Eine gewählte nähere Bezeichnung ist bindend. Wer z.B. angibt „Bürostuhl“, kann den Abzugsbetrag z.B. in Anspruch nehmen für einen Chefsessel oder einen Drehstuhl, nicht aber für ein Wandregal. Wer nur schreibt „Gegenstand für Büroeinrichtung“, könnte z.B. sowohl eine Sitzgelegenheit, ein Regal oder einen Schreibtisch anschaffen (aber nur einen Gegenstand!). Eine allgemeinere Bezeichnung kann daher günstiger sein.

Weitere Anforderungen an die Investitionen: Der geplante und angeschaffte Gegenstand muss im Jahr der Anschaffung und im folgenden Wirtschaftsjahr mindestens zu 90 % betrieblich genutzt werden. Die Beweislast trägt der Unternehmer.

Bei einem Pkw können Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb durch den Unternehmer zur betrieblichen Nutzung gerechnet werden. Im Übrigen ist der Umfang der betrieblichen Nutzung in der Regel durch Fahrtenbuch nachzuweisen. Bei Anwendung der 1 %-Regelung für den Ansatz der Privatfahrten wird von einer privaten Nutzung über 10 % ausgegangen.

Der Abzugsbetrag kann auch für geringwertige Wirtschaftsgüter oder solche, die in dem Sammelposten (bei Anschaffungs- /Herstellungskosten bis 1.000 €) zu erfassen sind, beansprucht werden.

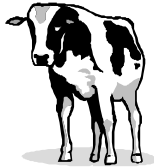
Bei **Ausbleiben der Investition** ist der Investitionsabzugsbetrag rückwirkend in der Veranlagung des Jahres rückgängig zu machen, für das er beansprucht wurde. Es ist daher zwecklos, den Abzugsbetrag geltend zu machen, wenn die Investition nicht ernsthaft geplant ist.

Nach **Durchführung der Investition** kann der Abzugsbetrag erfolgsneutral von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden. Damit mindert sich die Bemessungsgrundlage der anschließenden Abschreibungen (linear, bei Anschaffung oder Herstellung 2009 und 2010 auch degressiv). Es kann auch eine Sonderabschreibung bis zu 20 % beansprucht werden.

3. Rechtsanwälte und Notare: Weiterberechnung von Gebühren und Pauschalen

Verauslagen Rechtsanwälte und Notare für Mandanten Gebühren, kann es sich bei der Weiterberechnung um sog. durchlaufende Posten oder um Auslagenersatz handeln. Letzterer gehört zum Entgelt der steuerpflichtigen Anwalts- / Notarleistung. Auf einen durchlaufenden Posten ist keine Umsatzsteuer zu berechnen. Ein solcher Posten liegt vor, wenn der Unternehmer, der die Beträge vereinnahmt und verauslagt, im Zahlungsverkehr nur als Mittelsperson auftritt. Gebühren und Auslagen, die Rechtsanwälte und Notare bei Behörden für ihre Auftraggeber auslegen, sind durchlaufende Posten, wenn die Kosten nach Kosten- (Gebühren-) ordnungen berechnet werden und den Auftraggeber (Mandanten) als Kostenschuldner bestimmen. Näheres ergibt sich aus einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe.

4. Strukturwandel von landwirtschaftlicher zu gewerblicher Tierzucht



Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören auch solche aus Tierzucht und Tierhaltung, wenn der Betrieb über ausreichende landwirtschaftliche Flächen als Futtergrundlage verfügt. Aufgrund von nachhaltigen Änderungen im Tier- oder Flächenbestand kann es zu einem Strukturwandel kommen, der zu gewerblichen Einkünften führt. In der Regel zieht sich der Strukturwandel über drei Jahre hin. Strukturiert der Landwirt aber durch auf Dauer angelegte Maßnahmen seinen Betrieb so um, dass die Vieheinheitengrenze nachhaltig überschritten wird, entsteht sofort ein Gewerbebetrieb. (Bundesfinanzhof)

GMBH 5. Übergang des Geschäftswerts von einem Einzelunternehmen auf eine GmbH

Oft gründet ein Einzelunternehmer eine GmbH, der er sein Anlagevermögen ganz oder teilweise verpachtet (Betriebsaufspaltung), und führt anschließend sein Unternehmen durch die GmbH. Dann stellt sich die Frage, wie der Geschäftswert steuerlich zu behandeln ist, wenn über diesen keine ausdrückliche Regelung getroffen wurde. Das Finanzamt könnte eine unentgeltliche Übertragung des Geschäftswerts auf die GmbH annehmen. Sie wäre dann als verdeckte Einlage zu versteuern.

Der Geschäftswert geht nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auf die GmbH nur dann über, wenn sie die geschäftswertbildenden Faktoren dauerhaft nutzen kann und ihr diese Nutzungsmöglichkeit nicht mehr entzogen werden kann. Dies kann die Übertragung von Kundenkontakten, Einkaufsbeziehungen, Know-how, Übergang der Arbeitsverhältnisse u.Ä. betreffen. Maßgebend ist, ob gegen die GmbH kein Rechtsanspruch auf Rückgabe der überlassenen Wirtschaftsgüter besteht.

⇒ Es empfiehlt sich in derartigen Fällen, klären zu lassen, wie mit dem Geschäftswert zu verfahren ist und entsprechende Verträge zu schließen. Andernfalls kann es im Einzelfall oft fraglich sein, ob der Geschäftswert übertragen ist. Es droht sonst später Streit mit dem Finanzamt.

6. Betriebsaufspaltung durch Grundstücksüberlassung

Eine Betriebsaufspaltung wird angenommen, wenn Gesellschafter ihrer GmbH eine wesentliche Betriebsgrundlage überlassen, und wenn diese Gesellschafter sowohl an der GmbH wie an der Betriebsgrundlage mehrheitlich beteiligt sind. Entsprechendes gilt für einen einzelnen Gesellschafter der GmbH. In der Praxis handelt es sich meist um die Überlassung von Grundstücken oder Gebäuden bzw. Gebäudeteilen. Die Betriebsaufspaltung hat zur Folge, dass auch die Überlassung der Betriebsgrundlage (z.B. des Grundstücks) ein Gewerbebetrieb ist.

Im Einzelfall kann streitig sein, ob die überlassenen Wirtschaftsgüter als wesentliche Betriebsgrundlage anzusehen sind. Grundstück und Gebäude sowie Teile davon werden in der Regel als wesentliche Betriebsgrundlage angesehen. Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs kann ein an eine Filiale vermietetes Geschäftslokal auch dann wesentliche Betriebsgrundlage sein, wenn die Fläche weniger als 10 % der von allen Filialen insgesamt genutzten Fläche ausmacht. Der Begründung ist zu entnehmen, dass auch in anderen Fällen eine wesentliche Betriebsgrundlage vorliegen kann, auch wenn die überlassene Gebäudefläche weniger als 10 % der insgesamt von der GmbH genutzten Gebäudefläche beträgt.

PERSONENGESELLSCHAFTEN 7. Anpassung der Gewinnverteilung bei stiller Beteiligung

Wird ein Angehöriger als stiller Gesellschafter an einem Unternehmen beteiligt, wird die Gewinnbeteiligung nur in bestimmten Grenzen anerkannt. Bei einer typisch stillen Beteiligung ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs der Gewinnanteil auf 15 % der Einlage zu begrenzen, wenn dem

Angehörigen die Einlage geschenkt wurde. Hatte der Angehörige die Einlage mit eigenen Mitteln geleistet, kann die Rendite bis 35 % der Einlage betragen.

Die Höhe des Gewinnanteils ist im Gesellschaftsvertrag so festzulegen, dass nach den Verhältnissen bei Vertragsschluss in den nächsten fünf Jahren ein wesentliches Übersteigen der Grenzen nicht zu erwarten ist. Übersteigt dann später die Höhe des Gewinnanteils in einzelnen Jahren die Grenzen doch, ist dies unschädlich.

Ändern sich jedoch später die Verhältnisse wesentlich, ist die Gewinnverteilung frühestmöglich so anzupassen, dass die Grenzen künftig voraussichtlich nicht überschritten werden. (Bundesfinanzhof)

ARBEITGEBER UND -NEHMER 8. Reisekosten (Geschäfts- und Dienstreisen)



Reisekosten sind Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten, wenn sie durch eine so gut wie ausschließlich veranlasste **Auswärtstätigkeit** entstehen. Eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit (Dienstreise) wird anerkannt, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und an keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätten tätig ist. Reisekosten können als Werbungskosten oder Betriebsausgaben in folgender Höhe abgesetzt oder vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden:

Fahrtkosten (Flugkosten) in tatsächlicher Höhe nach Einzelnachweis, bei Nutzung eines *privaten* Personenkraftwagens auch pauschal 0,30 € je gefahrenen Kilometer, eines Motorrads oder -rollers 0,13 €, eines Mopeds/Mofas 0,08 €, eines Fahrrades 0,05 €. Für jede aus beruflichen oder betrieblichen Gründen mitgenommene Person sind es zusätzlich 0,02 € (bei einem Pkw) oder 0,01 € (Motorrad/-roller).

Unterbringungskosten in nachgewiesener oder ggf. geschätzter Höhe. Enthält der Übernachtungspreis auch die **Verpflegung ohne besonderen Ausweis**, sind für ein Frühstück 20 %, für ein Mittag- oder Abendessen jeweils 40 % der jeweiligen Verpflegungspauschale für 24 Stunden (Inlands- oder Auslandspauschale) abzuziehen. (Für Inlandsreisen seit 2008). Man sollte sich möglichst vom Hotel bestätigen lassen, dass der Übernachtungspreis Verpflegung nicht einschließt. Bei Auslandsreisen akzeptieren es die Finanzämter oft, wenn der Arbeitnehmer auf der Hotelrechnung handschriftlich vermerkt, dass der Übernachtungspreis das Frühstück nicht einschließt. Bei Inlandsdienstreisen darf der Arbeitgeber pauschal 20 € vergüten, wenn die Unterkunft nicht aus dienstlichen Gründen kostenlos oder verbilligt gestellt wurde. Der Arbeitgeber darf die Übernachtungskosten während einer Auswärtstätigkeit (Dienstreise) für einzelne Tage pauschal, für andere nach Beleg erstatten, was z.B. bei Auslandsreisen von Bedeutung sein kann.

Mehraufwendungen für **Verpflegung** sind nur mit Pauschalen absetzbar, und zwar bei ein- und mehrtägigen Reisen im Inland je nach Dauer der Abwesenheit von der Wohnung und dem Betrieb am Kalendertag: 24 Stunden: 24 €, mindestens 14 Stunden: 12 €, mindestens 8 Stunden: 6 €.

Eine Reise mit Beginn nach 16.00 Uhr und Rückkehr vor 8.00 Uhr am nächsten Tag ohne Übernachtung gilt als eintägig. Sie wird mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Tag der überwiegenden Abwesenheit zugerechnet. Vom Arbeitgeber während einer Dienstreise gewährte Mahlzeiten (bei Wert von höchstens 40 € incl. MwSt) sind mit dem Sachbezugswert (2,73 € für ein Mittag- oder Abendessen in den Jahren ab 2009) als Lohn anzusetzen (keine Kürzung der Verpflegungspauschale).

Ersetzt der Arbeitgeber mehr als die steuerlichen Pauschalen, darf er den Mehrbetrag bis zur Höhe der Pauschale mit 25 % pauschal versteuern (er zahlt dann insgesamt höchstens das Doppelte der Pauschale).

Für **Auslandsreisen** sind Verpflegung und Übernachtung länderweise pauschaliert. Maßgebend ist das vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreichte Land, bei eintägigen Reisen der letzte ausländische Tätigkeitsort. Die Übernachtungs- und Verpflegungspauschalen je Land veröffentlicht die Finanzverwaltung von Zeit zu Zeit. Übernachtungskosten können als Werbungskosten oder Betriebsausgaben nur noch nach **Einzelnachweis** geltend gemacht werden; die **Pauschalen** sind nur noch bei Erstattung durch den Arbeitgeber zulässig (seit 2008!).

Nebenkosten in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe, z.B. Kosten für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, berufliche Telefonate, Porto, Garage, Parkplatz sowie für Straßenbahn oder Kraftwagen am Reiseort, unter bestimmten Voraussetzungen auch die Kosten für Reisegepäckversicherung sowie der Verlust mitgeführter Gegenstände (nicht aber der Verlust einer Geldbörse).

Dreimonatsfrist: Nach drei Monaten Tätigkeit an der gleichen Einsatzstelle fallen die Verpflegungspauschalen weg. Die Dreimonatsfrist gilt nicht, wenn die auswärtige Tätigkeitsstätte an höchstens zwei Tagen wöchentlich aufgesucht wird. Für Fahrt- und Unterkunftskosten gilt die Dreimonatsfrist nicht mehr; diese sind nun auch bei längerer Tätigkeit an der gleichen Einsatzstelle absetzbar (erstattbar), wenn noch von einer vorübergehenden auswärtigen Tätigkeit auszugehen ist.

Einsatzwechsel- und Fahrttätigkeit gibt es offiziell nicht mehr. Bei Arbeitnehmern, die bei ihrer individuellen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Einsatzstellen oder auf einem Fahrzeug tätig sind, werden schon die Fahrten von der Wohnung zu den Einsätzen als Auswärtstätigkeit (Dienstreise) anerkannt. Die frühere 30 km-Grenze für Fahrtkosten ist weggefallen (nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs auch für frühere Jahre).

Eine **regelmäßige Arbeitsstätte** ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten Tätigkeit des Arbeitnehmers, unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt. Regelmäßige Ar-

beitsstätte ist insbesondere jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist, und die er mit einer gewissen Nachhaltigkeit immer wieder aufsucht. Auf die Dauer der Tätigkeit im Betrieb, deren Art und Umfang, kommt es nicht mehr an. Eine regelmäßige Arbeitsstätte im Betrieb wird angenommen, wenn der Arbeitnehmer eine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers durchschnittlich an einem Arbeitstag pro Woche im Kalenderjahr (46 mal im Jahr) aufsucht. Es genügt z.B. wenn er dort Aufträge entgegennimmt oder von dort zu seiner Einsatzstelle fährt oder gefahren wird. Für die Fahrten vom Betrieb zur Einsatzstelle gelten die Grundsätze für Dienstreisen (s.o.), die Fahrten von der Wohnung zum Betrieb sind Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (hier ist nur die Entfernungspauschale absetzbar).

9. Zweitwohnung im Zweifamilienhaus als Arbeitszimmer

Ein Diplom-Ingenieur war bei der Firma A angestellt. Er war für die Beratung, den Verkauf und die Betreuung zuständig. Seine Tätigkeit führte er ausschließlich von seinem Zweifamilienhaus aus. Eine Wohnung nutzte er mit seiner Familie zu Wohnzwecken.

Die Wohnung im Erdgeschoss nutzte er beruflich. Die Wohnung hatte einen Eingangsbereich (3,6 qm), Treppenhaus (8,4 qm), ein Büro (15,60 qm), ein Kaminzimmer (9,45 qm), ein Besprechungszimmer (13,50 qm), ein Archiv (9,80 qm) und ein Bad (9,90 qm).

Die Kosten der Wohnung machte er in voller Höhe als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt wollte nur den Abzug für den als Büro genutzten Raum anerkennen. Der Bundesfinanzhof entschied hierzu: Die Abzugsbeschränkungen für ein häusliches Arbeitszimmer gelten nur für Räume, die in die häusliche Sphäre eingebunden sind und wie ein Büro genutzt werden, also für gedankliche, schriftliche oder verwaltungstechnische Arbeiten. Für Räume, die nicht wie ein Büro eingerichtet sind und nicht wie ein solches genutzt werden, gelten die Abzugsbeschränkungen auch dann nicht, wenn sie mit der Wohnung verbunden sind, z.B. als Lager, Werkstatt, Arztpraxis oder Ausstellungsraum genutzt werden. Im Streitfall war daher der Abzug für die nicht als Büro genutzten Räume der Wohnung in voller Höhe möglich, sofern die nahezu ausschließliche berufliche Nutzung nachgewiesen werden konnte.

10. Doppelte Haushaltsführung: Wegzug vom Beschäftigungsort



Eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung, deren Kosten steuerlich absetzbar sind, wurde bisher nicht anerkannt, wenn ein Arbeitnehmer seinen Hauptwohnsitz vom Tätigkeitsort wegverlegte und am Tätigkeitsort eine zweite Wohnung unterhielt. Die doppelte Haushaltsführung sei in diesem Fall durch die Verlegung der Hauptwohnung entstanden, was ein privater Anlass sei, wurde argumentiert.

In zwei neuen Urteilen hat der Bundesfinanzhof diese Rechtsprechung aufgegeben.

Eine doppelte Haushaltsführung ist auch dann beruflich veranlasst, wenn ein Arbeitnehmer seinen Hauptwohnsitz vom Tätigkeitsort wegverlegt und am Tätigkeitsort eine neue Wohnung bezieht oder die bisherige Familienwohnung nutzt, um von ihr zur Arbeit zu gelangen. Auch in diesen Fällen werde die Wohnung am Tätigkeitsort aus beruflichen Gründen unterhalten. Ob die doppelte Haushaltsführung hätte vermieden werden können, sei ohne Belang.

Entsprechend entschied der Bundesfinanzhof den Fall eines ledigen Arbeitnehmers. Verlegt ein Lediger seinen Lebensmittelpunkt an einen anderen Ort, z.B. weil dort auch der Lebenspartner wohnt, kann er die Kosten einer Wohnung am beibehaltenen Tätigkeitsort ebenfalls absetzen.

VEREINE 11. Keine vereinfachte Gewinnschätzung für Flohmarkt eines gemeinnützigen Vereins

Gemeinnützige Einrichtungen dürfen aus Vereinfachungsgründen den Gewinn aus Verkauf von unentgeltlich erworbenem Altmaterial in Höhe des branchenüblichen Gewinns ansetzen. Ein gemeinnütziger Verein verkaufte wie auf einem Flohmarkt Kleidung, Bücher und Haushaltsgeräte. Die Gegenstände waren zuvor von den Mitgliedern des Vereins gesammelt worden. Der Überschuss wurde für wohltätige Zwecke verwendet.

Der Bundesfinanzhof entschied hierzu, dass die vereinfachte Gewinnschätzung nur für Altmaterial zulässig ist, das nur noch Materialwert hat. Für den Verkauf gebrauchter Gegenstände, die noch einen Gebrauchswert haben und einzeln verkauft werden, weil sie der Käufer zweckentsprechend nutzen will, ist sie nicht zulässig. Der Verein musste daher den Gewinn (Überschuss der Einnahmen über die Kosten) versteuern. Der branchenübliche Gewinnsatz hätte nur 20 % der Einnahmen betragen, was wesentlich weniger gewesen wäre.

⇒ Gewinne aus Verkauf bei Flohmärkten und ähnlichen Veranstaltungen sind auch bei einem gemeinnützigen Verein in der Regel steuerpflichtig als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

PRIVATBEREICH 12. Strafbarkeit wegen Steuerhinterziehung bei Mitunterzeichnung der gemeinsamen Steuererklärung?

Gibt ein Ehegatte in der gemeinsamen Steuererklärung seine Einkünfte absichtlich unvollständig an, so kann dem anderen Ehegatten, auch bei Kenntnis der Unrichtigkeit, kein strafrechtlicher Vorwurf gemacht werden, wenn er lediglich die gemeinsame Erklärung mit unterschreibt. Jeder Ehegatte ist auch bei einer gemeinsamen Steuererklärung nur für die richtige Deklaration seiner eigenen Einkünfte verantwortlich. Etwas anderes gilt dann, wenn der Ehepartner die Tat seines Ehegatten aktiv fördert bzw. mit seinem Ehegatten zusammen Steuern hinterzieht. In diesem Fall macht er sich der Beihilfe oder gar der Mittäterschaft schuldig.

ALLE STEUERZAHLER 13. Vereinbarungen nur aus steuerlichen Gründen sind wirksam

Häufig werden Verträge nur deswegen geschlossen oder in bestimmter Weise geändert, weil man sich davon steuerliche Vorteile verspricht. Derartige Verträge sind grundsätzlich auch zivilrechtlich wirksam, es sind keine Scheingeschäfte. Die gewünschte steuerliche Wirkung tritt nämlich nur ein, wenn die Verträge auch zivilrechtlich wirksam sind. Der Bundesgerichtshof hat dies erneut klargestellt.

Die Verträge bleiben grundsätzlich auch dann wirksam, wenn sich die erhoffte günstige steuerliche Wirkung nicht einstellen sollte, z.B. aus Irrtum über die steuerliche Rechtslage.

Gesellschafter einer GmbH hatten beschlossen, zunächst als Vorabgewinnausschüttungen an die Gesellschafter ausbezahlte Beträge als Darlehen zu behandeln, weil es steuerlich günstiger sei. In der Bilanz wurden daher Darlehensforderungen ausgewiesen. Nach späterer Insolvenz der GmbH forderte der Insolvenzverwalter die Darlehen von den Gesellschaftern zurück. Der Bundesgerichtshof gab ihm Recht. Zwar habe es sich zunächst tatsächlich um Vorabauschüttungen gehandelt. Durch Aufnahme in die Bilanz mit Zustimmung der Gesellschafter seien aber Darlehensforderungen entstanden.

14. Neue höchstrichterliche Verfahren

betreffen u. a. folgende Fragen:

- Mindern bei der Regelung über die Einschränkung des **Betriebsausgabenabzugs für Schuldzinsen** bei Überentnahmen Verluste den als Betriebsausgaben absetzbaren Teil der Schuldzinsen?
- Setzt der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums bei **Verkauf von Forderungen** den vollen Übergang des Bonitätsrisikos voraus?
- Ist der Ausschluss des Werbungskostenabzugs für ein **häusliches Arbeitszimmer** seit 2007 verfassungswidrig, soweit dem Arbeitnehmer kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung? (beispielsweise bei einem Lehrer, der die Unterrichtsvorbereitung nicht in der Schule erledigen kann)
- Kann ein **selbständig tätiger Dozent**, der seine Lehrveranstaltungen und Seminare im häuslichen Arbeitszimmer vorbereitet und dort zusätzlich schriftstellerisch und beratend tätig ist, die Kosten des Arbeitszimmers absetzen?
- Kann bei einer GmbH & Co KG umsatzsteuerlich eine **Organschaft** in der Weise bestehen, dass die KG der Organträger ist, die GmbH Organgesellschaft (Tochtergesellschaft)?
- Gilt für **Fütterungs- und Lüftungsanlagen** eines Schweinestalles bei der Umsatzsteuer der Berichtigungszeitraum für Gebäude (10 Jahre) oder der für bewegliche Gegenstände (5 Jahre)?
- Fällt die **Grunderwerbsteuer** nach Rückgängigmachen eines Kaufvertrages über ein Grundstück dann nicht rückwirkend weg, wenn der Kaufpreis zwar zurückgezahlt wird, jedoch unter Einbehalt eines Abschlages für zwischenzeitliche Wertminderungen?

15. Verschiedenes - kurz notiert

- Eine Organspende kann nicht wie eine Geld- oder Sachspende steuerlich abgesetzt werden. (Finanzgericht des Saarlandes)
- Das Veranstalten von Trabrennen durch einen gemeinnützigen Pferdezuchtverein gehört nicht zu der steuerbefreiten Tätigkeit des Vereins, sondern ist als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb steuerpflichtig. (Bundesfinanzhof)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.